

Aktenzeichen: 66 12 17 / K 235 / K 346

Planfeststellungsbeschluss

**Ausbau des Knotenpunktes K 235 / K 346
in der OD Sandkrug, Gemeinde Hatten**

Wildeshausen, 04.11.2016

Inhaltsverzeichnis

Planfeststellungsbeschluss.....	4
A. Entscheidung.....	4
1. Feststellung des Plans.....	4
2. Festgestellte Planunterlagen.....	4
3. Nebenbestimmungen, Änderungen und Hinweise.....	5
3.1 Allgemeiner Vorbehalt.....	5
3.2 Versorgungsleitungen.....	5
3.3 Verkehr.....	6
3.4 Natur- und Landschaftsschutz.....	7
3.5 Landkreis Oldenburg – Behindertenbeauftragte.....	8
3.6 Einwendung 1 – Privater Einwender.....	8
3.7 Einwendung 2 – Privater Einwender.....	8
3.8 Einwendung 3 – Freiwillige Feuerwehr Sandkrug.....	8
3.9 Einwendung 4 – Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Ahlhorn.....	9
4. Entscheidungen über Einwendungen.....	9
5. Kostenentscheidung.....	9
B. Sachverhalt.....	10
1. Beschreibung des Vorhabens.....	10
2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....	10
C. Entscheidungsgründe.....	12
1. Verfahrensrechtliche Bewertung.....	12
1.1 Zuständigkeit.....	12
1.2 Notwendigkeit und Zulässigkeit der Planfeststellung.....	12
1.3 Voraussetzungen der Planfeststellung.....	12
1.4 Umfang der Planfeststellung.....	12
1.5 Umweltverträglichkeitsprüfung.....	13
1.6 Einhaltung verfahrensrechtlicher Vorschriften, Anträge.....	13
2. Materiell - rechtliche Würdigung.....	13
2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen).....	13
2.2 Planungsleitsätze.....	14
2.3 Planrechtfertigung.....	14
2.4 Planungsvarianten.....	14
2.5.1 Naturschutz und Landschaftspflege.....	15
2.5.2 Schutzgebiete/geschützte Flächen.....	18
2.5.3 Artenschutz.....	18
2.6 Ermessensentscheidung / Allgemeine Zusammenfassung.....	18
2.7 Gesamtergebnis.....	19
3. Kostenentscheidung.....	19
4. Verfahrensrechtliche Hinweise.....	20
4.1 Konzentrationswirkung.....	20
4.2 Beziehungen zwischen den Beteiligten.....	20
4.3 Außerkrafttreten.....	20
4.4 Berichtigungen.....	20
4.5 Einsichtnahme.....	20
Rechtsbehelfsbelehrung.....	21

Abkürzungsverzeichnis

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972)
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 19.02.2010, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds.GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. Nr.21/2014 S. 291)
NUVPG	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds.GVBl. S.179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2010 (Nds.GVBl. S.122)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25.04.2007 (Nds.GVBl. S.173), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186)
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung in der Fassung vom 21.03.2002 (Nds.GVBl. S.112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 97)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1679)

Der Landkreis Oldenburg erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Ausbau des Knotenpunktes K 235 / K 346 in der OD Sandkrug, Gemeinde Hatten, Landkreis Oldenburg wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Die festgestellten Planunterlagen umfassen einen Ordner mit folgenden Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstabe	Blatt
0	Merkblatt zur Planfeststellung		1 - 4
1	Erläuterungsbericht		1 - 26
2	Übersichtskarte	1 : 25.000	1
3	Übersichtslageplan	1 : 5.000	1
5	Lageplan	1 : 500	1
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen		
9.1	- Übersichtskarte	1 : 2.500	1
9.2	- Konflikt- und Maßnahmenplan	1 : 500	1
9.3.1	- Gutachten Waldumwandlung		1 - 7
9.3.2	- Dienstleistungsvertrag		1 - 5
10	Grunderwerb		
10.1	- Grunderwerbsplan	1 : 500	1
10.2	- Grunderwerbsverzeichnis		1
11	Regelungsverzeichnis		1 - 7
14	Straßenquerschnitt	1 : 50	1 - 3
14.1	Ermittlung der Belastungsklasse		1
17	Immissionstechnische Untersuchung		
17.1	Schalltechnische Untersuchung		
17.1.1	- Erläuterungsbericht		1 - 9
17.1.2	- Berechnungen		1 - 5
17.1.3	- Lageplan	1 : 1.000	1
19	Umweltfachliche Untersuchungen		
19.6	- Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht		1 - 9
22	Verkehrsuntersuchung		1 - 24

Die Planunterlagen sind mit dem Dienstsiegel Nr. 23 des Landkreises Oldenburg gekennzeichnet.

3. Nebenbestimmungen, Änderungen und Hinweise

3.1 Allgemeiner Vorbehalt

Die Festsetzung von Auflagen und Bedingungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen, bleibt für den Fall vorbehalten, dass sich die bei Erlass dieses Beschlusses bestehenden Verhältnisse ändern sollten.

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, verkehrlichen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben ebenso vorbehalten; die Regel des § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

3.2 Versorgungsleitungen

3.2.1 EWE Netz GmbH

- 3.2.1.1 Die Leitungen und Anlagen müssen in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) erhalten bleiben, dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet und nicht durch das Vorhaben technisch oder rechtlich beeinträchtigt werden.
- 3.2.1.2 Die Oberflächenbefestigung im Bereich von Versorgungsleitungen sollte so geplant werden, dass die Herstellung von Hausanschlüssen, Störungsbeseitigungen, Rohrnetzkontrollen usw. problemlos durchgeführt werden können.
- 3.2.1.3 Bepflanzungen im Bereich von Leitungen dürfen nur mit flachwurzelnden Gehölzen oder mit einem Wurzelschutz ausgeführt werden, um eine Beschädigung der Leitungen auszuschließen.
- 3.2.1.4 Die genaue Tiefe und Lage der Leitungen ist vor Baubeginn durch Querschläge, Suchschlitze o. ä. festzustellen.
- 3.2.1.5 Im Zuge bzw. unmittelbar vor der Straßenbaumaßnahme beabsichtigt die EWE Netz GmbH die Erneuerung von Versorgungsleitungen. Dies ist im Rahmen der Bauvorbereitung, -ausführung vom Vorhabenträger zu berücksichtigen. Die EWE Netz GmbH soll frühzeitig bei der weiteren Planung beteiligt werden.
- 3.2.1.6 Evtl. notwendige Anpassungen der Anlagen sind nach den für die technische Vorgehensweise geltenden gesetzlichen Regelungen und anerkannten Regeln der Technik sowie den Kostenregelungen bestehender Verträge zwischen dem Vorhabenträger und der EWE Netz GmbH durchzuführen.

3.2.2 OOWV

- 3.2.2.1 Die Versorgungsanlagen dürfen, außer in den Kreuzungsbereichen, nicht mit einer geschlossenen Fahrbahndecke überbaut werden. Die vorhandenen Leitungen müssen eine frostfreie Überdeckung von mindestens 1,0 m behalten. Der seitliche Sicherheitsabstand zur Leitungsachse muss mindestens 3,0 m zu beiden Seiten der Leitungen betragen. Die Vorschriften des DVGW-Arbeitsblattes W 400-1 und der DIN 1998 sind zu beachten.
- 3.2.2.2 Ein Schutzstreifen je 1,5 m rechts und links des Schmutzwasserkanals darf, außer in den Kreuzungsbereichen, nicht überbaut oder unterirdisch mit Hindernissen versehen werden. Bepflanzungen oder Anschüttungen dürfen nicht in den Schutzstreifen hineinwachsen, -ragen. Bepflanzungen mit Bäumen müssen einen Abstand von min. 2,5 m von den Kanä-

len haben. Alle Schächte müssen zur Durchführung von Inspektions-, Reinigungs- und Unterhaltungsmaßnahmen anfahrbar bleiben.

- 3.2.2.3 Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten werden nach den Kostenregelungen bestehender Verträge zwischen dem Vorhabenträger und dem OOWV durchgeführt.
- 3.2.2.4 Die genaue Lage der vorhandenen Leitungen des OOWV ist von der Betriebsstelle Hude, Herrn Westerman, Tel.: 04408 / 938 111, in der Örtlichkeit anzugeben.

3.2.3 Vodafone Kabel Deutschland GmbH

- 3.2.3.1 Die Telekommunikationsanlagen sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern und dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen dürfen nicht verringert werden.
- 3.2.3.2 Sollte eine Umverlegung von Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, ist mindestens drei Monate vor Baubeginn ein Auftrag an PL_NE3_Leer@kabeldeutschland.de zu richten, um die Planung, Bauvorbereitung und Umverlegung durch die Vodafone Kabel Deutschland GmbH zu ermöglichen.
- 3.2.3.3 Ggf. erforderliche Ersatz-, Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten werden nach den Kostenregelungen bestehender Verträge zwischen dem Vorhabenträger und der Vodafone Kabel Deutschland GmbH durchgeführt.

3.3 Verkehr

3.3.1 Deutsche Bahn AG

- 3.3.1.1 Eventuell notwendige Sicherungsmaßnahmen am Bahnübergang in km 10,645 der Bahnstrecke 1502 sind mit der DB Netz AG, Regionalbereich Nord, Regionalnetz Oldenburg, Stau 143b, 26122 Oldenburg abzuklären.
- 3.3.1.2 Die uneingeschränkte Sicht der Verkehrsteilnehmer aus min. 50 m Entfernung auf die Sicherungsanlagen des Bahnübergangs (Andreaskreuze etc.) muss erhalten bleiben.
- 3.3.1.3 Die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs dürfen nicht gefährdet oder gestört werden. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnbetriebsanlagen, insbesondere der Gleise und Oberleitungen ist zu gewährleisten.
- 3.3.1.4 Zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs sind Sicherheitsabstände, die vor Baubeginn bei der Deutschen Bahn AG zu erfragen sind, einzuhalten.
- 3.3.1.5 Widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.
- 3.3.1.6 Rechtzeitig vor Baubeginn ist eine Anfrage an die DB Netz AG zur Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich bzw. auf dem Baugrundstück zu richten. Ggf. sind im Baubereich vor Baubeginn entsprechende Suchschlitze von Hand auszuführen.
- 3.3.1.7 Die Haftung für Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, erfolgt aufgrund gesetzlicher Vorgaben.

3.3.2 Zweckverband Verkehrsverbund Bremen / Niedersachsen (ZVBN)

- 3.3.2.1 Die Befahrbarkeit durch Linien- und Schulbusverkehr ist während der gesamten Bauphase sicherzustellen.
- 3.3.2.2 Die weitere Planung und Durchführung der Baumaßnahme hat in Absprache mit dem ZVBN, der Weser-Ems Busverkehr GmbH und der Verkehrsbehörde des Landkreises zu erfolgen.

3.3.3 Landkreis Oldenburg – Untere Verkehrsbehörde

- 3.3.3.1 Dem Landkreis Oldenburg – Untere Verkehrsbehörde, Frau Lünig, Tel.: 04431 – 85 231, ist ein Markierungs- und Beschilderungsplan zur Genehmigung vorzulegen.
- 3.3.3.2 Die verkehrsbehördliche Anordnung ist min. vier Wochen vor Beginn der Baumaßnahme beim Landkreis Oldenburg – Untere Verkehrsbehörde, Herr Diekmann, Tel.: 04431 – 85 463 einzuholen.
- 3.3.3.3 Ein Jahr nach Inbetriebnahme der Lichtsignalanlage ist die Auswirkung der Signalphasen auf die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes zu überprüfen und durch die Untere Verkehrsbehörde, die Polizeiinspektion Delmenhorst / Oldenburg-Land / Wesermarsch sowie die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zu bewerten. Bei Bedarf ist der Signalphasenplan zu ändern, um den Knotenpunkt so leistungsfähig wie möglich zu machen.

3.4 Natur- und Landschaftsschutz

3.4.1 Landkreis Oldenburg – Untere Naturschutzbehörde

- 3.4.1.1 Die Angaben zu den Umweltauswirkungen sowie den Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung bzw. zum Ausgleich dieser Umweltauswirkungen unter C.2.5 sowie in den Unterlagen 1, 9, 17 und 19 sind zu beachten.
- 3.4.1.2 Sobald der Baubeginn bekannt ist, ist der Ameisenschutzbeauftragte darüber zu informieren, damit dieser eine erneute Umsiedlung der besonders geschützten „Kahlrückigen Waldameise“ (*Formica poloytena*) vornehmen kann, sofern sich diese erneut im Bereich des Baufeldes angesiedelt hat.
- 3.4.1.3 Unmittelbar vor der Maßnahme hat eine Kontrolle der Gehölze sowie deren Höhlen, Spalten, etc. hinsichtlich vorhandener Lebensstätten besonders und streng geschützter Tierarten (Fledermäuse, Vögel, Käfer, etc.) durch eine fachkundige Person zu erfolgen. Werden bei der Kontrolle besetzte Höhlen oder andere dauerhaft genutzte Lebensstätten festgestellt, sind die entsprechenden Bäume zunächst zu erhalten und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Gegebenenfalls ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Eine Entfernung der Gehölze ist nur zulässig, wenn eine Betroffenheit von geschützten Arten im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.
- 3.4.1.4 Bei sämtlichen unvermeidbaren Bauarbeiten im Kronentraufbereich sind die RAS-LP 4 sowie die DIN 18920 zu beachten. Die Wurzeln sind gegen Frost und Austrocknung zu schützen. Das Lagern von Baumaterialien sowie das Abstellen von Fahrzeugen im Kronentraufbereich und auf den Waldflächen sind verboten und durch das Aufstellen von Baube-

grenzungen zu vermeiden. Am Stamm sind ggf. Schutzvorkehrungen (z.B. gepolsterte Bohlenummantelung) anzubringen.

- 3.4.1.5 Die Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen (Landschaftsschutzverordnung) zum Ausbau des Knotenpunktes K 235 / K 346 im Landschaftsschutzgebiet OL 41 „Neu-Osenberge“ wird erteilt.

3.4.2 Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Ahlhorn als Träger öff. Belange

- 3.4.2.1 Unmittelbar vor der Maßnahme hat eine Kontrolle der Schwarzspechthöhle in der Buche auf der Nordseite der Bümmersteder Straße (K 235) zu erfolgen (vgl. A.3.4.1.3).
- 3.4.2.2 Den Niedersächsischen Landesforsten – Forstamt Ahlhorn ist eine Aufwandsentschädigung für die Herstellung eines neuen Waldrandes und dessen erhöhten Unterhaltungsaufwand zu zahlen (vgl. A.3.9.1).

3.5 Landkreis Oldenburg – Behindertenbeauftragte

Im Rahmen der Ausführungsplanung ist die Erweiterung der Lichtsignalanlage mit Akustiksignalen für sehbehinderte und erblindete Verkehrsteilnehmer zu prüfen. Dabei sollte der Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e.V., Regionalverein Oldenburg, Tel.: 0441 / 30 22 55 einbezogen werden.

3.6 Einwendung 1 – Privater Einwender

- 3.6.1 Die der Verkehrsuntersuchung (Unterlage 22) zugrunde gelegten Verkehrsdaten werden von der Planfeststellungsbehörde als ausreichend erachtet. Eine Zunahme des Kraftfahrzeugverkehrs sowie der Schrankenschließungen würden den in den Planunterlagen gewählten Ausbau mit einer Lichtsignalanlage im Vergleich zum Bau eines Kreisverkehrsplatzes zusätzlich befürworten (s. Ziffer 88, 89, 91, 92 der Verkehrsuntersuchung). Eine erneute Verkehrsuntersuchung ist daher nicht durchzuführen.
- 3.6.2 Die gewählte Aufstelllänge der Links- bzw. Rechtsabbiegespuren wird von der Planfeststellungsbehörde als ausreichend erachtet. Die Aufstelllänge des Linksabbiegestreifens in der Astruper Straße ist entsprechend der Empfehlung der Verkehrsuntersuchung für den mittleren Rückstau pro Umlauf dimensioniert, der Rechtsabbiegestreifen berücksichtigt sogar das in der Verkehrsuntersuchung ermittelte Maximalereignis.

3.7 Einwendung 2 – Privater Einwender

Bereits ein zusätzlicher Rechtsabbiegestreifen von der Bümmersteder Straße (K 346) zur Astruper Straße (K 235) und getrennte Links- und Rechtsabbiegestreifen in der Astruper Straße (K 235) würden die Verkehrsqualität des Knotenpunktes verbessern (s. Ziffer 70 der Verkehrsuntersuchung). Durch eine Lichtsignalanlage wird die Verkehrsqualität zusätzlich gesteigert.

3.8 Einwendung 3 – Freiwillige Feuerwehr Sandkrug

Die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft und des Einsatzbetriebes der Freiwilligen Feuerwehr Sandkrug sowie des Malteser Hilfsdienstes in Sandkrug ist während der gesamten Maßnahme si-

cherzustellen. Die dafür notwendigen Maßnahmen sind vor Beginn der Baumaßnahme mit der Freiwilligen Feuerwehr Sandkrug sowie dem Malteser Hilfsdienst in Sandkrug abzustimmen und auf Kosten des Vorhabenträgers umzusetzen.

3.9 Einwendung 4 – Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Ahlhorn

- 3.9.1 Den Niedersächsischen Landesforsten ist eine Aufwandsentschädigung für die Herstellung eines neuen Waldrandes und dessen erhöhten Unterhaltungsaufwand der Folgejahre auf einer 10 m breiten Fläche, die über die zu erwerbende Fläche sowie der 3 m breiten Pufferzone hinausgeht, zu zahlen. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist durch eine fachkundige Person zu ermitteln. Die Niedersächsischen Landesforsten dürfen die Aufwandsentschädigung nur für den o.g. Zweck verwenden.
- 3.9.2 Auf den von den Niedersächsischen Landesforsten zu erwerbenden Flächen ist vom zukünftigen Eigentümer folgende beschränkt persönliche Grunddienstbarkeit zugunsten der Niedersächsischen Landesforsten einzutragen:

"Die Eigentümer haben alle vom benachbarten Grundstück des Landes ausgehende Einwirkungen durch fallende Äste, Bäume, Feuchtigkeits- sowie Schattenbildung und dergleichen zu dulden. Dabei ist unerheblich, ob diese Einwirkungen auf menschliche Handlungen (z.B. Fällungsarbeiten) oder Naturereignisse (z.B. Windwurf) zurückzuführen sind. Den Eigentümern stehen wegen dieser Einwirkungen keine Entschädigungs- oder Schadenersatzansprüche zu. Dies gilt nicht, wenn der Schaden von Verrichtungsgehilfen des Landes vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist und die Voraussetzungen des § 831 BGB vorliegen."

4. Entscheidungen über Einwendungen

Der Vorhabenträger hat die zur Erledigung von Einwendungen, Hinweisen und Anmerkungen abgegebenen schriftlichen Zusicherungen und im Erörterungstermin zu Protokoll gegebenen Zusagen einzuhalten und die versprochene Maßnahme durchzuführen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit Ihnen nicht durch Auflagen, Hinweisen oder Änderungen unter A.3 Rechnung getragen worden ist und soweit sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

5. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Landkreis Oldenburg. Für diesen Planfeststellungsbeschluss werden keine Gebühren erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.

B. Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Das geplante Bauvorhaben umfasst den Ausbau des Knotenpunktes K 235 / K 346 in der OD Sandkrug, Gemeinde Hatten im Landkreis Oldenburg.

Die Einzelheiten der Baumaßnahme sind in den festgestellten Unterlagen beschrieben und planerisch dargestellt. Hierauf wird Bezug genommen.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Im April 2016 beantragte der Vorhabenträger die Planfeststellung gemäß § 38 NStrG in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 VwVfG.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 17.05.2016 bis einschließlich 30.05.2016 im Rathaus der Gemeinde Hatten nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Zusätzlich wurden die Planunterlagen auf der Internetseite des Landkreises Oldenburg veröffentlicht. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Gemeinde Hatten oder dem Landkreis Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind. Als Ende der Einwendungsfrist wurde der 13.06.2016 angegeben. Auf den Ausschluss verspäteter Einwendungen wurde hingewiesen. Den Trägern öffentlicher Belange und den Vereinigungen wurden am 27./28.04.2016 die Planunterlagen zugesandt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die nachfolgend aufgeführten Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen hatten keine Bedenken gegen die Maßnahme und haben keine Auflagen oder Hinweise gefordert:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Exxon Mobil Production Deutschland GmbH
- Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH
- Gasunie Deutschland Services GmbH
- Gemeinde Hatten
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.
- Landkreis Oldenburg – Untere Denkmalschutzbehörde
- Landkreis Oldenburg – Untere Wasserbehörde
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Nordwest-Oelleitung GmbH
- PLEdoc

Folgende Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Aktion Fischotter e.V., Otterzentrum
- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V.
- BUND Landesverband Niedersachsen e.V., Kreisgruppe OL-Land
- Deutsche Telekom AG
- E.ON SE
- Handwerkskammer Oldenburg
- Heimatbund Niedersachsen e.V.

- Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR
- Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. - Jägerschaft Oldenburg-Delmenhorst e.V.
- Landessportfischerverband Niedersachsen e.V.
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Nds. e.V.
- Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine
- Naturfreunde Niedersachsen e.V.
- Naturschutzbund Deutschland e.V.
- Naturschutzverband Niedersachsen e.V.
- Niedersächsischer Heimatbund e.V.
- Oldenburgische Industrie- und Handelskammer
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Niedersachsen
- Verein Naturschutzpark e.V.

Folgende Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen haben eine Stellungnahme abgegeben, die unter A.3.2 bis 3.5 berücksichtigt wurde:

- Deutsche Bahn AG
- EWE Netz GmbH
- Landkreis Oldenburg – Behindertenbeauftragte
- Landkreis Oldenburg – Untere Naturschutzbehörde
- Landkreis Oldenburg – Untere Verkehrsbehörde
- Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Ahlhorn
- Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Zweckverband Verkehrsverbund Bremen / Niedersachsen

Innerhalb der Einwendungsfrist sind fünf Einwendungen eingegangen, von denen ein Einwender jedoch nicht einwendungsberechtigt war. Die im Anhörungsverfahren abgegebenen Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 06.09.2016 im Kreishaus des Landkreises Oldenburg erörtert. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, wurden hiervon benachrichtigt. Es erfolgte darüber hinaus eine ortsübliche Bekanntmachung des Termins. Das Ergebnis des Erörterungstermins sind in einer Niederschrift festgehalten worden.

C. Entscheidungsgründe

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Zuständigkeit

Rechtsgrundlage für die Planfeststellung ist § 38 NStrG in Verbindung mit den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Der Landkreis Oldenburg ist gemäß § 38 Abs. 5 NStrG und § 3 VwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

1.2 Notwendigkeit und Zulässigkeit der Planfeststellung

Nach Prüfung der Unterlagen ist festzustellen, dass der Ausbau des Knotenpunktes K 235 / K 346 in der OD Sandkrug straßenrechtlich eine Änderung der Kreisstraßen 235 und 346 darstellt. Dafür ist nach § 38 Abs. 1 NStrG ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

1.3 Voraussetzungen der Planfeststellung

Die Feststellung des vorgelegten Plans für den Ausbau des Knotenpunktes K 235 / K 346 einschließlich der Folgemaßnahmen liegt im Ermessen der Planfeststellungsbehörde.

Dieser Ermessensspielraum geht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts über ein einfaches Verwaltungsermessen hinaus. Wesentliches Element des Planungsermessens ist die sog. planerische Gestaltungsfreiheit. Diese mit dem Wesen jeder Planung zwangsläufig verbundene Gestaltungsfreiheit unterliegt jedoch rechtlichen Bindungen. Die Planfeststellungsbehörde muss insbesondere drei Planungsschranken beachten:

- Sie darf nicht gegen zwingende gesetzliche Planungsvorgaben verstoßen (Planungsleitsätze),
- sie hat die Notwendigkeit des geplanten Vorhabens grundsätzlich zu rechtfertigen (Planrechtfertigung),
- sie muss die für und gegen die planerischen Entscheidungen sprechenden öffentlichen und privaten Belange gerecht abwägen (Abwägungsgebot).

Diese Planungsschranken wurden - wie nachfolgend unter Punkt 2. näher dargelegt ist - bei der Feststellung der Pläne für die Straßenbaumaßnahme eingehalten.

1.4 Umfang der Planfeststellung

Der Planfeststellungsbeschluss unterrichtet im Rahmen der hoheitlichen Allgemeinverbindlichkeitsklärung auch alle vom Plan Betroffenen über die umfassende Regelung aller vom Vorhaben betroffenen öffentlich-rechtlichen Beziehungen unter Einschluss der von der Konzentrationswirkung erfassten spezialgesetzlichen Verwaltungsentscheidungen.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht andere behördliche Entscheidungen wie öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (§ 75 Abs.1 VwVfG).

Die im Beschluss verfügten Änderungen und Nebenbestimmungen, die auch in den Planunterlagen kenntlich gemacht sind, gelten vorrangig und verbindlich gegenüber der ursprünglichen Fassung der Planunterlagen.

Die gemäß § 36 Abs. 1 und Abs. 2 VwVfG zulässigen Nebenbestimmungen einschließlich der Änderungen sind nach Abwägung und Entscheidung über die im Anhörungsverfahren vorgetragene widerstreitenden Belange öffentlich-rechtlicher und privater Art oder aus den in § 74 Abs. 2 VwVfG genannten Gründen bzw. in Ausübung des Planungsermessens von der Planfeststellungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen verfügt worden.

Die Nebenbestimmungen (Vorbehalte, Nebenbestimmungen, Änderungen) ergänzen oder ändern die Regelungen der ausgelegten Planunterlagen oder schränken sie in tatsächlicher, rechtlicher oder zeitlicher Hinsicht ein.

1.5 Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Planfeststellungsverfahren sind die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Für die mit diesem Bescheid genehmigte Maßnahme war gemäß § 3c und § 5 NUVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine UVP erforderlich ist.

Es wurde festgestellt, dass das Vorhaben mit Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild gemäß § 14 BNatSchG verbunden ist. Insbesondere sind die Schutzgüter Boden und Pflanzen sowie ein Wasser- und ein Landschaftsschutzgebiet betroffen. Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind jedoch geeignet, diese Eingriffe zu kompensieren. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen. Den negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch die Erhöhung der Schallemissionen wird durch den Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen entgegengewirkt.

Somit sind insgesamt keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dies wurde gemäß § 6 NUVPG am 06.05.2016 öffentlich bekannt gemacht.

1.6 Einhaltung verfahrensrechtlicher Vorschriften, Anträge

Abschließend bleibt festzustellen, dass die Formvorschriften des Verfahrens beachtet worden sind. Besondere Verfahrensanträge sind nicht gestellt worden.

2. Materiell - rechtliche Würdigung

2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter der Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Planung ist im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Planungsleitsätze

In der Planung sind die maßgeblichen gesetzlichen Planungsleitsätze (zwingende materielle Rechtssätze) beachtet. Eine Verletzung dieser zwingenden Planungsleitsätze ist nicht ersichtlich.

2.3 Planrechtfertigung

Eine hoheitliche Planung findet ihre Rechtfertigung nicht bereits in sich selbst, sie ist vielmehr für die konkrete Planungsmaßnahme rechtfertigungsbedürftig. Für die Planrechtfertigung ist jedoch nur zu verlangen, dass das Vorhaben, gemessen an den Zielen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes, objektiv vernünftigerweise geboten ist; unausweichlich muss es dagegen nicht sein. Ein Vorhaben scheitert an der mangelnden Planrechtfertigung nur dann, wenn es sinnvoll und zweckmäßig unterbleiben kann. Grundsätzlich ist damit im Rahmen der Planrechtfertigung zu klären, ob die für das Bauvorhaben streitenden öffentlichen Belange generell geeignet sind, eine Enteignung zu rechtfertigen.

Der Ausbau des Knotenpunktes K 235 / K 346 in der OD Sandkrug und die damit verbundenen in den Planunterlagen dargestellten Folgemaßnahmen sind aus Gründen des Gemeinwohls unter Berücksichtigung der straßenrechtlichen Zielsetzungen zwingend erforderlich.

Kreisstraßen sind Straßen, die dem zwischen- und überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises dienen. Die Kreisstraßen K 235 und K 346 stellen wichtige, regionale Straßenverbindungen im Gemeindegebiet Hatten sowie im Landkreis Oldenburg dar.

Der Knotenpunkt befindet sich innerhalb der geschlossenen Ortschaft und innerhalb einer Ortsdurchfahrt nach § 4 NStrG. Der Knotenpunkt ist bereits heute – insbesondere bei Schließung der nahegelegenen Bahnschranken und in den Verkehrsspitzenstunden – regelmäßig überlastet. Zudem kam es bereits zu mehreren Unfällen mit schwächeren Verkehrsteilnehmern (Fußgänger und Radfahrer), die die Astruper Straße kreuzten, obwohl sie den dafür vorgesehenen Überweg nutzten.

Der Ausbau des Knotenpunktes ist erforderlich, um das bestehende und auch das zukünftige Verkehrsaufkommen zu bewältigen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten. Ein reibungsloser Verkehrsablauf sowie eine Erhöhung der Verkehrssicherheit, insbesondere die der schwächeren Verkehrsteilnehmer, kann nur durch den Ausbau des Knotenpunktes erreicht werden. Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen.

2.4 Planungsvarianten

Grundsätzlich sind solche Planungsvarianten abzuwägen, die sich nach der Lage der Dinge ernsthaft anbieten. Trassenvarianten brauchen nur so weit untersucht werden, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Bei der Variantenprüfung können bereits in einem frühzeitigen Verfahrensstadium die Varianten ausgeschlossen werden, die sich als weniger geeignet erweisen (BVerwG vom 24.04.2009, 9 B 10.09, Rn. 5).

Die Möglichkeit weiterer Varianten wurde im Vorfeld diskutiert. Nach der Verkehrsuntersuchung kann die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes mit einer Lichtsignalanlage oder einem Kreisverkehrsplatz verbessert werden. Beide Varianten sind jeweils mit Vor- und Nachteilen verbunden. Die Verkehrsuntersuchung stellt jedoch fest, dass es bei einem Kreisverkehrsplatz länger dauert als bei einer Lichtsignalanlage bis sich nach einer Schrankenschließung wieder ein normaler Verkehrsfluss einstellt (s. Ziffer 88 der Verkehrsuntersuchung).

Die Verkehrsuntersuchung sieht drei Schrankenschließungen mit einer Dauer von jeweils 2 Minuten und 30 Sekunden vor. Bereits heute kommt es jedoch in der Spitzenstunde zu vier Schließungen für den Personenverkehr sowie ggf. einer Schließung für den Güterverkehr. Die bereits heute vorherrschenden sowie für die Zukunft prognostizierten vermehrten Zugverkehre mit häufigeren oder längeren Schrankenschließungen sprechen umso mehr für eine Lichtsignalanlage, da diese bei einer Lichtsignalanlage zu geringeren Mängeln im Verkehrsablauf führen als bei einem Kreisverkehrsplatz (s. Ziffer 89 der Verkehrsuntersuchung).

Auch mit Blick auf die Verkehrssicherheit und die Umweltverträglichkeit bringt eine Lichtsignalanlage die größeren Vorteile. Eine Lichtsignalanlage ermöglicht Fußgängern und Radfahrern ein sichereres Queren des Knotenpunktes durch ein klares Grün-Signal als ein Kreisverkehrsplatz mit Fußgängerüberwegen (Zebrastreifen). Durch eine „Intelligente Steuerung“ der Lichtsignalanlage können außerdem Schrankenschließungen und ggf. auch die Feuerwehr bei der Ampelschaltung berücksichtigt werden. Der Eingriff in Rechte Dritter sowie in den vorhandenen Waldbestand ist bei einer Lichtsignalanlage geringer als bei dem Bau eines Kreisverkehrs.

Somit ist der Ausbau des Knotenpunktes mit einer Lichtsignalanlage die vorteilhaftere Variante.

Der Ausbau des Knotenpunktes erfolgt mit einer Lichtsignalanlage und zusätzlichen Abbiegespuren:

- Die K 346 erhält einen gesonderten Rechtsabbiegestreifen mit einer Aufstelllänge von 66 m. Dafür ist die durchgehende Fahrbahn zugunsten des Rechtsabbiegestreifens in nördliche Richtung zu verschieben. Die Fahrspuren behalten ihre Breite von 3,0 m, der Rechtsabbiegestreifen erhält ebenfalls eine Breite von 3,0 m. Der abgesetzte Geh- und Radweg wird auf Hochbord gesetzt.
- Der vorhandene Geradeaus- und Linksabbiegestreifen des Ostastes der K 235 wird angepasst und auf den Querschnitt der K 346 verzogen. Die Fahrspuren erhalten eine Breite von 3,25 m, der Linksabbiegestreifen eine Breite von 3,0 m. Die vorhandene Bedarfs-Lichtsignalanlage entfällt und der nördliche Geh-/Radweg wird in einer Breite von 2,0 m zzgl. 0,50 m Sicherheitsstreifen bis in den Kreuzungsbereich verlängert.
- Der Südast der K 235 erhält einen gesonderten Linksabbiegestreifen mit einer Aufstelllänge von 25 m. Die Fahrbahn wird zugunsten des Linksabbiegestreifens in westliche Richtung verschoben. Der vorhandene Fahrbahnteiler entfällt. Die Fahrspuren erhalten eine Breite von 3,25 m, der Linksabbiegestreifen eine Breite von 3,0 m. Die vorhandenen Geh-/Radwege werden beidseitig auf Hochbord gesetzt. Sie sind 2,0 m breit zzgl. 0,50 m Sicherheitsstreifen.

Vorliegend ist die gewählte Variante jeweils mit der Nullvariante zu vergleichen. Es liegt auf der Hand, dass eine bestandsorientierte Umgestaltung gerade mit Blick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung einer Planfeststellung für das Eigentum an privaten Grundstücken mit weniger Eingriffen verbunden ist. Das gilt im Grundsatz auch für die naturschutzrechtlichen Gesichtspunkte. Die Nullvariante erreicht jedoch das Planungsziel der Verbesserung der Verkehrssicherheit nicht. Auf Grund des Scheiterns der Nullvariante am Planungsziel ist der Vergleich zwischen der Nullvariante und der gewählten Variante bereits an dieser Stelle der Grobanalyse einzustellen.

2.5 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

2.5.1 Naturschutz und Landschaftspflege

2.5.1.1 Eingriffsregelungen

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen der §§ 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG bzw. §§ 5 ff NAGBNatSchG hat der Vorhabenträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
- unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und
- verbleibende erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist, auszugleichen.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG ist die Maßnahme zu untersagen, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen, soweit die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße auszugleichen sind. Ergibt die naturschutzrechtliche Abwägung die Zulässigkeit des Straßenbauvorhabens, können nach § 15 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 6 NAGBNatSchG Ersatzmaßnahmen verlangt werden.

Für Vorhaben, die den Naturgenuss erheblich und nachhaltig beeinträchtigen oder den Zugang zur freien Natur ausschließen oder erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen, gelten die Regelungen für Eingriffe entsprechend.

2.5.1.2 Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Als vermeidbar ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

Aus § 15 Abs. 2 BNatSchG ist abzuleiten, dass eine Beeinträchtigung auch dann vermeidbar ist, wenn das mit dem Eingriff verfolgte Ziel auf andere zumutbare, die Natur und Umwelt schonendere Weise erreicht werden kann.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Der Vorhabenträger hat verschiedene vorübergehende und dauerhafte Maßnahmen vorgesehen. Wir verweisen auf die vorgesehenen Schutz- bzw. Minimierungsmaßnahmen (s. Unterlagen 1, 9 und 17).

2.5.1.3 Beschreibung der Beeinträchtigungen

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) beschrieben. Das Vorhaben muss wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele nicht unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu; sie haben aber besonderes Gewicht im Rahmen des Interessenausgleichs. Bei Zielkonflikten sind die Ansprüche von Natur und Landschaft nicht dominierend.

Der Erläuterungsbericht gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden.

Die in Anspruch zu nehmenden Flächen, der Waldrand und die dahinter liegenden Flächen sind bereits heute durch den Verkehr auf den Kreisstraßen und die Bahnstrecke erheblich belastet. Da es sich um ein sehr kleinflächiges Vorhaben handelt, wird es sich nur im unmittelbaren Eingriffsbe-

reich auswirken. Auf der Böschung am Waldrand wurde ein Nest der besonders geschützten Kahlrückigen Waldameise (*Formica polytenua*) vorgefunden. Die Bäume entlang der Kreisstraßen stellen potenzielle Bruthabitate für verbreitete gehölzbrütende Vögel des Siedlungsbereiches dar. Es werden eine Waldumwandlung nach NWaldLG, eine Neuversiegelung von rd. 240 m² Boden sowie die Beseitigung dreier Straßenbäume bedingt. An 5 Gebäuden bzw. 20 Stockwerkseiten kann eine „wesentliche Änderung“ im schalltechnischen Sinne nachgewiesen werden, so dass hier ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen besteht.

Diese Beeinträchtigungen lassen sich nicht durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, mit den oben aufgeführten Nebenbestimmungen für zulässig gehalten.

2.5.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen sind durchzuführen:

- Das Ameisennest ist vor Baubeginn durch den zuständigen Ameisenschutzwart umzusiedeln.
- Die Fällung der Gehölze darf nur in dem gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG zulässigen Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar stattfinden. Zum Schutz evtl. vorkommender Fledermäuse sind die Fällungen vorrangig von Dezember bis Februar vorzunehmen.
- Die Bäume sind vor der Fällung auf einen evtl. Besatz mit Fledermäusen (Winterquartiere) zu kontrollieren.
- Der Wald darf nicht als Baustelleneinrichtungs- oder Lagerfläche genutzt werden.
- Es sind Baumschutzmaßnahmen entsprechend der RAS-LP 4 und DIN 18920 umzusetzen:
 - Vor Baubeginn sind fachgerechte Aufstufungsmaßnahmen durchzuführen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendig werden (Schaffen ausreichender Lichtraumprofile).
 - Baubedingte Wurzelfreilegungen sind umgehend fachgerecht zu versorgen.
 - Während der Baudurchführung sind zu erhaltende und gegenüber Beeinträchtigungen gefährdete Bäume des neuen Waldrandes durch einen Bauzaun oder Stammschutzmanschetten vor mechanischen Beschädigungen zu sichern. Die zu schützenden Bäume werden im Zuge der Ausführungsplanung festgelegt.

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs dazu verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind durchzuführen:

- Neuaufforstung von Wald
Zur Kompensation der Waldumwandlung nach NWaldLG ist eine Ersatzaufforstung auf einer Fläche von 1.085 m² auf den Flurstücken 52, 57/1 und 59 der Flur 34, Gemarkung Großenkneten durchzuführen. Gemäß Dienstleistungsvertrag (Unterlage 9.3.2) wurden die Niedersächsischen Landesforsten hiermit beauftragt.
- Neuanpflanzung von Hochstämmen
Zur Kompensation der Beseitigung dreier Straßenbäume ist die bestehende Baumreihe an der Gemeindestraße „Hinter den Büschen“ der Gemeinde Hatten durch 9 Hochstämmen (Stieleichen) zu ergänzen.

- Nutzungsextensivierung von Intensivgrünland
Zur Kompensation der Versiegelung von 240 m² Boden ist auf den Flurstücken 70/2, 71/2 und 73/2 der Flur 54, Gemarkung Hatten, eine Nutzungsextensivierung von Intensivgrünland mit entsprechenden Bewirtschaftungsauflagen auf einer Fläche von 120 m² durchzuführen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Bedeutung der zu erwartenden Eingriffe, ist jedoch zu der Überzeugung gelangt, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Wege der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range zurückstehen. Das öffentliche Interesse an einer Realisierung der Maßnahme zum Zwecke der Erhöhung der Verkehrssicherheit der schwächeren Verkehrsteilnehmer, insbesondere der Radfahrer und Fußgänger, überwiegt hier die Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes.

2.5.1.5 Funktion der Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der unter C.2.5.1.4 genannten Maßnahmen unter Beachtung der unter A.3.4.1 dieses Beschlusses getroffenen Nebenbestimmungen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen ausgeglichen sein werden, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

2.5.2 Schutzgebiete/geschützte Flächen

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes Neu-Osenberge (LSG OL 41) verläuft an der Grundstücksgrenze der Kreisstraßen zu den Landesforsten. Für die Maßnahme werden rd. 490 m² des Landschaftsschutzgebietes direkt in Anspruch genommen, davon werden rd. 240 m² überwiegend als Straßenberme genutzte Flächen versiegelt und 250 m² für die neuen Bermen und Böschungen überbaut. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele und wertbestimmenden Faktoren wird dabei nicht gesehen. Aufgrund des öffentlichen Interesses am Ausbau des Knotenpunktes und des relativ geringen Eingriffs wird die für das Vorhaben erforderliche Erlaubnis gemäß § 3 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung erteilt (s. A.3.4.1.5 des Beschlusses).

Das Plangebiet grenzt im Osten an das Trinkwasserschutzgebiet Sandkrug (Schutzzone IIIA). Besondere bautechnische Maßnahmen nach den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) sind nicht erforderlich. Eine Einleitung des Oberflächenwassers in das angrenzende Wasserschutzgebiet findet nicht statt.

2.5.3 Artenschutz

Die Verbote des Artenschutzrechtes nach §§ 44 und 45 BNatSchG greifen nicht als rechtliches Hindernis.

2.6 Ermessensentscheidung / Allgemeine Zusammenfassung

Die Planfeststellungsbehörde hat bei der Planabwägung auch überprüft, ob die Gründe, die für das Vorhaben sprechen, so gewichtig sind, dass sie die Beeinträchtigungen der entgegenstehenden Belange unter Einschluss der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes rechtfertigen (vgl. BVerwG, 19.05.1998, NVwZ 1999 S. 528 ff). Sie kommt dabei zum Ergebnis, dass bei der Abwägung der durch die Planung verfolgten öffentlichen Interessen mit den Betroffenheiten der Eigentü-

mer und Anlieger sowie den anderen durch die Planung berührten und dem Vorhaben entgegenstehenden Belangen dem Interesse an der Durchführung des Vorhabens der Vorrang einzuräumen ist.

Für die Baumaßnahme sprechen zunächst die Belange, die - unter Punkt C.2.3 dieses Beschlusses dargelegt - die Rechtfertigung des Vorhabens stützen. Auch wenn - wie bereits ausgeführt - die Straßenbaumaßnahme vernünftigerweise geboten ist, muss in der Abwägung geprüft werden, ob unüberwindbare Belange dazu nötigen, von der Planung abzusehen (BVerwG, 10.04.1997, DVBl 1997, 1115).

Bei der Beurteilung einer solchen Nullvariante ist festzustellen, dass dem Interesse an der Durchführung des Vorhabens bei der Abwägung der durch die Planung verfolgten öffentlichen Interessen mit den Betroffenheiten der Eigentümer und der Anlieger sowie den anderen durch die Planung berührten entgegenstehenden Belangen der Vorrang einzuräumen ist.

Durch andere straßenbauliche oder verkehrslenkende Maßnahmen kann keine vergleichbare Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erreicht werden. Die von dem Bauvorhaben betroffenen Grundstückseigentümer erhalten eine Entschädigung bzw. haben Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen. Über die im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgebrachten privaten Einwendungen gegen die geplante Baumaßnahme wurde sachgerecht entschieden. Forderungen nach einem Gesamtverkehrskonzept für die OD Sandkrug, einer Untertunnelung der Bahnstrecke oder zusätzliche Querungshilfen im Zuge der K 235 oder K 346 sind nicht Gegenstand dieser Planung, werden durch diesen Planfeststellungsbeschluss aber auch nicht abgelehnt. Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sind nicht von solchem Gewicht, dass sie der Verwirklichung des Gesamtvorhabens zwingend entgegenstehen. Die mit dem Straßenbau zwangsläufig verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Bei der Abwägung der für und gegen die Planung sprechenden Aspekte spricht nichts dafür, die Planung wegen Überwiegens der entgegenstehenden Belange aufzugeben und sich für die sog. Nullvariante entscheiden zu müssen. Das öffentliche Interesse an dem Ausbau des Knotenpunktes in der OD Sandkrug und die dadurch bewirkte Erhöhung der Verkehrssicherheit ist vorrangig, unüberwindbare rechtliche Hindernisse bestehen nicht.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Planung den Ergebnissen der vorbereitenden Planungen und dem damit verfolgten Planungsziel entspricht. Sie berücksichtigt die in den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Ge- und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes. Sie enthält keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die privaten Rechte Dritter und ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses gerechtfertigt.

2.7 Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller bekannt gewordenen Belange lässt sich feststellen, dass der Ausbau des Knotenpunktes K 235 / K 346 in der OD Sandkrug auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig und geboten.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 2 NVwKostG. Von der Zahlung der Gebühr ist der Landkreis Oldenburg nach § 2 Abs. 1 Nr.1 NVwKostG befreit.

4. Verfahrensrechtliche Hinweise

4.1 Konzentrationswirkung

Durch diese Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Die Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 1 der „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen“ (Landschaftsschutzverordnung) zum Ausbau des Knotenpunktes K 235 / K 346 im Landschaftsschutzgebiet OL 41 „Neu-Osenberge“ wird erteilt.

4.2 Beziehungen zwischen den Beteiligten

Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

4.3 Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 38 Abs. 4 Nr. 5 NStrG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

4.4 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z.B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden. Bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

4.5 Einsichtnahme

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie der festgestellte Plan werden für zwei Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Hatten, Hauptstraße 21, 26209 Hatten, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Der Planfeststellungsbeschluss sowie der festgestellte Plan können zudem beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden sowie auf der Internet-Seite www.oldenburg-kreis.de eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim **Verwaltungsgericht Oldenburg**, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Im Auftrage

Gajda
Gajda

